

Stand: 20.04.2022

Information zur Beantragung einer Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten richten sich nach dem Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG) vom 15.11.2012 (GBl. S.604 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2021 (GBl. S 174 ff) und dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) vom 29.10.2020 (GBl. S. 120 ff.).

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten ist, dass der Veranstalter, an den die Vermittlung erfolgt, im Besitz einer Konzession für das Veranstanen von Sportwetten gemäß § 4a bis 4d, 21 ff. GlüStV 2021 ist.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist gemäß § 21a GlüStV 2021 und §§ 20a und 47 Abs. 1 LGlüG für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaubnis der Wettvermittlungsstellen in Baden-Württemberg zuständig.

Das Veranstanen, Durchführen und Vermitteln von Sportwetten bedarf gem. § 4 Abs. 1 GlüStV 2021 einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis.

Der Antrag ist vom Wettveranstalter für die jeweilige Wettvermittlungsstelle zu stellen.

Seit dem 16.02.2021 verlangt das Landesglücksspielgesetz für Wettvermittlungsstellen, die nach dem 03.04.2020 eröffnet wurden, einen Abstand von 500 Metern zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und zu anderen Wettvermittlungsstellen. Bei Nichteinhaltung dieses 500-Meter-Abstands darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

- Antrag des Wettveranstalters mit Angaben über den Betreiber (Name, Vorname einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift).

Zusätzlich bei einer Gesellschaft:

- Auskunft aus dem Handelsregister (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate) und Vorlage des veröffentlichungspflichtigen Teils des Gesellschaftervertrages.
- Anschrift, Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle, die erlaubt werden soll.
- Benennung der Person, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig anzutreffen ist mit Name, Vorname einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift.
- Gewerbeanmeldung der Wettvermittlungsstelle, die erlaubt werden soll. (kann auch nachgereicht werden)

- Wenn der Betrieb der Wettvermittlungsstelle laut Gewerbeanmeldung **nach dem 03.04.2020** aufgenommen wurde: eine Bescheinigung der Sitzgemeinde oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20 b Absätze 1, 2 LGlüG eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder ähnliches erbracht werden kann.
- Bescheinigung der Sitzgemeinde oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Wettvermittlungsstelle nicht auf oder in unmittelbarer Nähe einer Sportanlage liegt, in der regelmäßig Wettkämpfe stattfinden, die ein bewertbares Sportereignis im Sinne von § 20 b Abs. 3 Satz 1 LGlüG darstellen, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder ähnliches erbracht werden kann.
- Ein Wettveranstalter mit Sitz im Ausland hat eine empfangsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.
- Nachweis, dass der Veranstalter, an den die Vermittlung erfolgen soll, Inhaber einer Konzession zum Veranstalten von Sportwetten in Baden-Württemberg gemäß §§ 4a bis 4e, § 10a Erster GlüStV ist.
- Konzessioniertes Wettprogramm des Wettveranstalters
- Nachweis des Antrages auf einfaches Führungszeugnis für Behörden für den Betreiber bzw. den Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft. Bei Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit aus der EU wird die Vorlage bzw. Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses erbeten (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate).
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Betreiber bzw. den Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Original oder beglaubigter Kopie (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate)
- Auskunft des zuständigen Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit für den Betreiber bzw. den Geschäftsführer oder die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Original oder beglaubigter Kopie (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate).
- Nachweis, dass über das Vermögen des Betreibers bzw. des Geschäftsführers oder der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft kein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und kein Eintrag beim Insolvenzgericht vorliegt im Original oder beglaubigter Kopie (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate).
- Bei Nicht-EU-Bürgern (außer bei Bürgern aus Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz): Nachweis über eine Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitserlaubnis.
- Erklärung des Betreibers, dass er sich verpflichtet, die Ziele des GlüStV 2021 einzuhalten
- Erklärung des Betreibers, dass die Wettvermittlungsstelle nicht im Nebengeschäft betrieben wird.

- Erklärung des Betreibers, dass die Wettvermittlungsstelle nicht betrieben wird:
 - in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - auf einer Pferderennbahn
 - oder in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind.
- Nachweis über die Beantragung des Anschlusses an die zentrale Spielersperrdatei
- Sozialkonzept des Betreibers gem. § 7 LGLüG (vgl. Merkblatt des Regierungspräsidiums Karlsruhe).
- Benennung eines örtlichen Sozialkonzeptbeauftragten.
- Vorlage eines Werbekonzeptes und einer dafür verantwortlichen Person oder Erklärung des Vermittlers, dass sich der Vermittler das Werbekonzept des Veranstalters zu eigen macht.
- Vorlage eines Sicherheitskonzeptes und einer dafür verantwortlichen Person oder Erklärung des Vermittlers, dass sich der Vermittler das Sicherheitskonzept des Veranstalters zu eigen macht.
- Vorlage eines Geldwäschepräventionskonzeptes und einer dafür verantwortlichen Person oder Erklärung des Vermittlers, dass sich der Vermittler das Geldwäschepräventionskonzept zu eigen macht.
HINWEIS: Sollte sich der Vermittler zwar das Geldwäschepräventionskonzept des Veranstalters dem Grund nach zu eigen machen, müssen aber auf die betroffene Wettvermittlungsstelle individualisierte Anpassungen eingearbeitet werden, so bitten wir um Anzeige.
- Angaben zum wöchentlichen Umsatz. Sollte die Wettvermittlungsstelle noch nicht in Betrieb sein, so genügt eine Schätzung.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.